

Satzung des Fördervereins Aichacher Doggenfreunde (rasseoffen)



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Aichacher Doggenfreunde
2. Die Eintragung in das Vereinsregister soll alsbald erwirkt werden.
Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Erfüllungsort, Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Aichach
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens sowie den verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden im Allgemeinen. Förderung der Weiterbildung von Hundehaltern im Bereich der Erziehung, Ausbildung, Sport und artgerechten Beschäftigung von Deutschen Doggen im Besonderen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2. der Abgabenordnung (AO). Insbesondere werden vom Verein die Förderung des Tierschutzes gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 14 (AO) und die Förderung des Hundesports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 23 (AO) verfolgt. Damit verbunden ist die Durchführung von Veranstaltungen zu diesem Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins nach § 2 Abs. 1 wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des von der DDC- Ortsgruppe Aichach zu unterhaltenden Hundeplatzes mit Clubheim in 86551 Aichach, an der Maxstraße bzw. einem anderen entsprechenden Gelände, welches der Umsetzung des Vereinszweckes dient, verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Förderverein Aichacher Doggenfreunde e.V. beantragt die Mitgliedschaft im Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V. Die Satzung und Ordnung dieses Verbandes und dessen übergeordnete Dachverbände (dhv und VDH) werden mit der Aufnahme anerkannt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben, der am Anfang jedes Kalenderjahres fällig ist.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann auf Antrag gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss verändert werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres aus dem Verein ausscheidet.

§ 5 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Doggen Club 1888 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich der DDC- Ortsgruppe Aichach zur Aufrechterhaltung des Hundeparkes mit Clubheim in 86551 Aichach, an der Maxstraße bzw. einem anderen entsprechenden Geländes, welches der Umsetzung zur Förderung der Weiterbildung von Hundehaltern im Bereich der Erziehung, Ausbildung, Sport und artgerechten Beschäftigung von Deutschen Doggen im besonderen dient, zur Verfügung stellt. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift.
Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes bekannt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes mit kurzer Begründung einzureichen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von zwei Mitgliedern des Vorstandes geleitet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Art der Abstimmung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt, der Schriftführer und der Kassenwart sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils vier Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.06.2016 neu gefasst und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aichach, 24.06.2016